

**Lehrpersonalverordnung**  
**Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung**  
**(Änderungen vom 26. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- II. Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderungen werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III Satz 1 kann innerhalb 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung des Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:              Der Staatsschreiber:  
Mario Fehr                    Beat Husi

---

## **Lehrpersonalverordnung (LPVO)**

**(Änderung vom 26. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Lohnerhöhung  
und  
Rückstufung

§ 24. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf den 1. Juli um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson vor dem 1. Januar angestellt wurde und in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine Individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.

<sup>3</sup> In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann mit der Qualifikation «Gut» auf den 1. Juli eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder zwei Stufen gewährt werden.

<sup>4</sup> Ab Lohnstufe 23 kann mit der Qualifikation «Sehr gut» auf den 1. Juli eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt werden.

Abs. 5 und 6 unverändert.

---

# **Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)**

**(Änderung vom 26. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 11. <sup>1</sup> In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf den 1. April des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.

Abs. 2–4 unverändert.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat änderte mit Beschluss Nr. 561/2016 § 37 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) und setzte diese Änderung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Demnach ist der ordentliche Termin für individuellen Lohnerhöhungen der 1. April. Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen an der Volksschule und an den Mittel- und Berufsfachschulen, soweit keine abweichende Regelung in der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO; LS 413.112) getroffen wird.

## **B. Lehrpersonalverordnung**

Gemäss § 24 Abs. 2 LPVO erfolgt die automatische Lohnerhöhung auf den 1. Januar. Im Bereich der Volksschule werden alle Lohnerhöhungen, die sich auf eine Mitarbeiterbeurteilung stützen, auf den 1. Juli vollzogen, wobei die Lohndifferenz jeweils nachträglich rückwirkend auf den 1. Januar ausgerichtet wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schulpflegen und Schulen die Mitarbeiterbeurteilungen erst kurz vor dem Schuljahresende abschliessen können.

Die rückwirkende Auszahlung führt zu einem grossen administrativen Aufwand und zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen. Deshalb soll der Termin sowohl für die automatische Stufenerhöhung (Abs. 2) als auch für die Individuelle Lohnerhöhung (Abs. 3 und 4) neu auf den 1. Juli festgelegt werden.

Von der Lohnentwicklung ausgenommen sind Lehrpersonen und Schulleitende, die im gleichen Kalenderjahr zwischen 1. Januar und 30. Juni angestellt wurden. Dies ermöglicht eine Vereinfachung der Lohneinstufung gemäss § 16 LPVO, da nicht zwei Lohneinstufungstabellen im gleichen Kalenderjahr festgelegt werden müssen. Zudem ist es gerechtfertigt, nach einer derart kurzen Einsatzzeit auf eine Lohnentwicklung zu verzichten.

## **C. Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung**

Bei den Mittel- und Berufsschullehrpersonen kann der Termin für die Individuelle Lohnerhöhung auf den 1. April verlegt werden. Es braucht dafür keine Änderung der MBVVO. Neben den individuellen Lohnerhöhungen sind für die Lehrpersonen auch automatische Stufenerhöhungen auf bestimmten Lohnstufen vorgesehen. In § 11 Abs. 1 MBVVO wird dafür der 1. Januar vorgesehen. Der Termin für die automatische Stufenerhöhung soll ebenfalls auf den 1. April festgelegt werden, weshalb diese Bestimmung zu ändern ist.

## **D. Inkrafttreten**

Die Änderungen von § 24 LPVO und § 11 MBVVO sollen auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.